

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

MARGIT 2024

Stellungnahme

Berlin, 15. März 2023

Über die Initiative Energien Speichern e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Februar 2023 die Konsultation des Festlegungsentwurfs „hinsichtlich der Festlegung eines möglichen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit (MARGIT 2024)“ veröffentlicht.

INES dankt für die Konsultationsmöglichkeit und nimmt nachfolgend zu diesem Festlegungsentwurf Stellung.

Abschläge an LNG-Terminals

Die BNetzA legte 2022 erstmalig einen Abschlag an LNG-Terminals fest. Davor war für Gas, das über LNG-Terminals in ein Marktgebiet eingespeist wird, analog zu Grenzübergangspunkten (GÜP), ein Entry-Netzentgelt bei der Einspeisung in das Marktgebiet und ein Exit-Netzentgelt bei der Ausspeisung aus dem Marktgebiet (z.B. beim Endkunden) in voller Höhe zu zahlen.

Mit Blick auf einen fairen Wettbewerb zwischen Importinfrastrukturen, gibt es keine sachliche Begründung, die für die Anwendung von Rabatten auf das Netzentgelt an LNG-Importpunkten und damit für eine Besserstellung der LNG-Terminals gegenüber GÜP-Importpunkten spricht.

Eine Rabattierung von Netzentgelten an LNG-Terminals wurde im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der Gasversorgungssicherheit trotzdem intensiv diskutiert. Diese Debatte führte letztlich zur Festlegung eines Rabattes (Abschlag auf das Netzentgelt) an LNG-Terminals.

Es ist zweifelsohne richtig, dass LNG-Terminals, insbesondere in der aktuellen Situation einen wichtigen Beitrag leisten, um die Gasversorgungssicherheit, insb. vor dem Hintergrund der vollständig ausgefallenen russischen Gaslieferungen über die Pipeline Nord Stream 1 zu gewährleisten. Es ist aber grundsätzlich die Frage zu stellen, ob eine Rabattierung der Netzentgelte an LNG-Terminals vor dem Hintergrund des Marktrahmens die richtige Steuerungsgröße ist, um alternative Gaslieferungen nach Deutschland sicherzustellen und damit Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Entscheidung, Gasmengen zu liefern, um den Gasbedarf in Deutschland zu decken, ist zunächst eine Frage des Gaspreises, der im deutschen Markt von Gaslieferanten erzielt werden kann. In Deutschland stieg der Großhandelspreis im Verlauf des Jahres 2022 auf weit über 300 Euro pro MWh an. Eine starke Teuerung des Gaspreises war auch in anderen Märkten im EU-Binnenmarkt erkennbar. In diesem Zeitraum stieg die Auslastung der bestehenden LNG-Terminals in der EU stark an und es wurden signifikante Gasmengen über die LNG-Terminals in die EU importiert. Existierende

Pipeline-Verbindungen nach Deutschland wurden umfangreich in Anspruch genommen, wodurch die Gasspeicher in Deutschland vollständig befüllt werden konnten.

In einem früheren Erörterungstermin der Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 5. April 2022 wurde deutlich, dass an LNG-Terminals potenziell ein Netzentgelt zwischen 0,43 und 0,50 Euro pro MWh (beides ohne Rabatt) erhoben werden würde. Selbst vor dem Hintergrund der aktuellen Teuerung der Netzentgelte durch Neukalkulation nimmt das Netzentgelt im Verhältnis zu einem Gaspreis von derzeit immer noch knapp 60 Euro pro MWh nur wenig Einfluss auf den am Handelsmarkt erzielbaren Verkaufspreis. Die Höhe eines Rabattes auf die Netzentgelte, selbst ein 100-prozentiger Rabatt, beeinflusst demnach die Entscheidung, in welchen Markt international gehandeltes LNG exportiert bzw. transportiert wird, im Grunde nicht. Die Rabattierung des Netzentgelts an LNG-Terminals erscheint vor diesem Hintergrund weiterhin keine Frage der Versorgungssicherheit zu sein. Die Entscheidung zu einer Entgelttrabattierung nimmt aber selbstverständlich Einfluss auf die Entscheidung, welche Terminals zum LNG-Import bei einem für den LNG-Import ausreichenden Preisniveau genutzt werden. Dabei ist zunächst zur Kenntnis zu nehmen, dass für Gas, das über ein ausländisches LNG-Terminal importiert wird, am GÜP zwischen einem Nachbarstaat und Deutschland das Netzentgelt in Deutschland in voller Höhe zu entrichten ist. LNG-Mengen, die über das EU-Ausland nach Deutschland gelangen sind also im kostengünstigsten Fall mit einem Netzentgelt für die Gasnetznutzung in Deutschland belastet. Sobald für den Import am LNG-Terminal des jeweiligen EU-Mitgliedstaates ein Netzentgelt zu entrichten ist, liegen die insgesamt auf den Import zu entrichtenden Netzentgelte sogar noch höher.

LNG, das über einen Terminal in Deutschland nach Deutschland importiert wird, ist mit einem Netzentgelt in der vollen Höhe belastet, wenn kein Rabatt angewendet wird. Selbst wenn auf den LNG-Import im Ausland kein Netzentgelt zu entrichten wäre, fallen somit in beiden Fällen Netzentgelte für den mittelbaren LNG-Import aus dem EU-Ausland und den direkten LNG-Import nach Deutschland über ein Terminal in Deutschland in der vollen Höhe an.

Eine Rabattierung der Netzentgelte an LNG-Terminals in Deutschland würde demnach Entscheidungen zum Import von LNG-Gasmengen stärker von GÜP zu LNG-Terminals lenken und den Wettbewerb zwischen diesen Importinfrastrukturen verzerren.

INES empfiehlt deshalb grundsätzlich, GÜP und LNG-Terminals gleich zu behandeln.

Eine Beachtung des Infrastrukturwettbewerbs ist nicht nur beim Import, sondern auch bei der Flexibilitätsbereitstellung zu beachten. Gerade mit Blick auf teilweise niedrigere Sommer-Winter-Spreads kann eine unterschiedliche Behandlung von Gasspeichern und LNG-Terminals bei der Festlegung der Netzentgelte zu massiven

Verwerfungen marktwirtschaftlich genutzter Infrastrukturen führen. Eine 100-prozentige Rabattierung auf ein Netzentgelt, das bspw. 0,50 Euro pro MWh beträgt, führt beispielsweise im Vergleich zu einem Sommer-Winter-Spread, der z.B. bei 1,00 Euro pro MWh beträgt zu einem um 100% abweichenden Marktwert der Flexibilität.

An Gasspeichern ist für die Einspeicherung ein Exit-Netzentgelt in Höhe von 25 Prozent zu entrichten. Auf die Ausspeicherung fällt ein Entry-Netzentgelt in Höhe von ebenfalls 25 Prozent an. Dies ist auf den aktuell anzuwendenden Rabatt an Gasspeichern in Höhe von 75 Prozent zurückzuführen. Der Rabatt an Speichern wurde eingeführt, um den mit der Gasspeichernutzung verbundenen Systemwert, insb. gegenüber GÜP zu reflektieren.

Bei der Festlegung eines Rabattes auf das Netzentgelt an LNG-Terminals sollte zum einen die Wettbewerbssituation von Flexibilitätsquellen und zum anderen der Systemwert einer Infrastrukturnutzung beachtet werden. Um ein kosteneffizientes Marktverhalten zu erhalten, sollten die Eingriffe faire Wettbewerbsbedingungen und die Nutzung von Systemwerten sicherstellen.

Nicht nur mit der LNG-Verordnung, sondern auch mit den jüngsten staatlichen Investitionen bzw. Unterstützungsleistungen für LNG-Terminals wird bereits heute zugunsten der LNG-Terminals stark in den Wettbewerb von Infrastrukturen eingegriffen.

INES empfiehlt, im Sinne des Level-Playing-Fields zwischen Flexibilitätsquellen einen Rabatt an LNG-Terminals so auszugestalten, dass der Wettbewerb zwischen Gasspeichern und LNG-Terminals nicht verzerrt wird. Der Systemwert der Gasspeichernutzung sollte weiterhin Beachtung finden.

Relevanz von § 39f GasNZV

Gemäß § 39f Gasnetzzugangs-Verordnung (GasNZV) tragen die LNG-Terminals 10 Prozent der Netzanschlusskosten. Die anderen 90 Prozent werden von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) getragen. Die Kosten, die bei den FNB anfallen, verdienen diese über die Netzentgelte zurück. Werden die LNG-Terminals rabattiert, verlagert sich ein weiterer Teil der Kosten auf die anderen Netznutzer. All dies steht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit entgegen.

INES empfiehlt grundsätzlich, Netzentgelte möglichst verursachungsgerecht zu bilden, damit die Entscheidungen zur Nutzung von Netzinfrastrukturen kostenorientiert sind und damit eine kosteneffiziente Entwicklung der Netzinfrastrukturen ermöglichen. Bereits die Verlagerung von Kosten, die eindeutig LNG-Terminals zuzuweisen sind, auf

andere Marktakteure, beeinflusst die Infrastrukturnutzung nachteilhaft und führt zu Mehrkosten bei der Entwicklung dieser Infrastrukturen.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@energien-speichern.de

Transparenzhinweis:

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/>.